

**Motion CVP-EVP-Fraktion:
«Praxisgerechter Gewässerunterhalt**

Das Wasserbaugesetz (WBG) legt fest, dass die Kantone den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer sowie durch raumplanerische Massnahmen zu gewährleisten haben. Nach WBG Art. 3 hat der Gewässerunterhalt erste Priorität. Der Kanton hat die wasserbaupolizeiliche Hoheit über die Kantonsgewässer, die politische Gemeinde über die Gemeindegewässer und die übrigen Gewässer. Eine nicht abschliessende Liste von Unterhaltsmassnahmen ist im WBG aufgeführt. Ebenso sind die Fragen der Melde- und Bewilligungspflicht geregelt.

In der Praxis ist es aber leider so, dass die gesetzlichen Bestimmungen für den Gewässerunterhalt von den Behörden unterschiedlich ausgelegt und den Anstössern und Betroffenen gar nicht richtig bewusst sind. Fakt ist, dass in der Praxis ein systematischer und nachhaltiger Gewässerunterhalt in vielen Gemeinden nicht existiert.

Verschiedene Hochwasserschäden der jüngsten Vergangenheit sind auf mangelhaften Gewässerunterhalt zurückzuführen. Viele Schäden hätten mit einfachen gewässerbaulichen Massnahmen verhindert werden können.

Wir laden die Regierung ein, die Verfahrenslücken zu schliessen und Massnahmen für einen nachhaltigen Gewässerunterhalt umzusetzen. Dabei ist vorzusehen, dass der Kanton bei den Kantonsgewässern und die Gemeinden bei den Gemeinde- und anderen Gewässern unter Einbezug der betroffenen Grundeigentümer für die Koordination zuständig sind. Im Sinn von effizienten Abläufen ist dabei von aufwendigen Bewilligungsverfahren abzusehen und wie auch im Gesetz vorgesehen, den Weg über das Meldeverfahren zu nutzen.»

15. September 2014

CVP-EVP-Fraktion